

Stadt Halle (Saale)
Bebauungsplan Nr. 184
„Trotha, Gewerbegebiet östlich der
Magdeburger Chaussee“



Foto: SLG

Ergänzende Betrachtungen zu Belangen des Artenschutzes

Oktober 2024


StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Ergänzende Betrachtungen zu Belangen des Artenschutzes

1. Anlass der ergänzenden Betrachtungen

In der Vegetationsperiode 2017 sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Erfassungen zu ausgewählten Artengruppen innerhalb des Plangebietes erfolgt. Der Artenschutzfachbeitrag¹ liegt mit Stand vom Juli 2019 vor. Die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung hergeleiteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in den Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand November 2023) übernommen worden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wies die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die dem Artenschutzgutachten zugrunde liegende Datenlage nicht mehr aktuell sei. In der Rechtsprechung wird im Allgemeinen von einem Zeitraum von fünf Jahren ausgegangen.

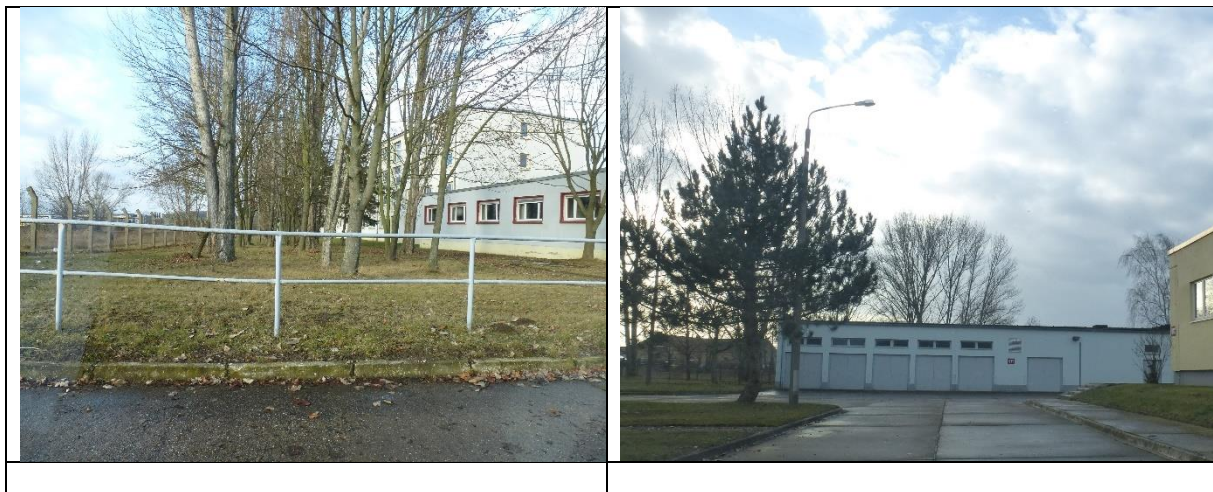
Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum Bebauungsplan war daher die Aktualität der Erfassungsergebnisse zu prüfen.

2. Artenspektrum der Erfassungen 2017

Das Plangebiet wurde unter Nachnutzung des vorhandenen Gebäudebestandes 2017 intensiv gewerblich genutzt.

Die nicht versiegelten bzw. bebauten Flächen wurden im Artenschutzfachbeitrag, Pkt. 3.2 wie folgt beschrieben:

Es handelt sich um einen ehemaligen Kasernenstandort, der zurzeit gewerblich genutzt wird. Der überwiegende Teil der Freiflächen ist brachliegend. Ein großer Teil im Osten der Fläche wird als Parkplatz durch die ansässigen Unternehmen genutzt. Weitere Teile der Fläche bestehen aus ungenutzten Wiesen. Häufig ist eine mehrere Zentimeter hohe Vegetationsschicht vorhanden. Die Vegetation besteht überwiegend aus Land-Reitgras-Fluren und Pioniergehölzen. Im südlichen und östlichen Teil der Fläche befinden sich teilweise durch Gehölze umgebene Bürogebäude.



¹ habit.art Guido Mundt: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Juli 2019



alle Fotos: SLG, 01/2017 bzw. 07/2020

Die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen berücksichtigend umfasste das zu kartierende Artenspektrum:

- Brutvögel
- Reptilien
- Fledermäuse
- Amphibien

Auch wenn innerhalb des Plangebietes keine stehenden Gewässer vorhanden sind, fließt im Westen die Göttsche. Daher sind die westlich gelegenen Flächen sowie die Göttsche selbst hinsichtlich vorkommender Amphibien geprüft worden.

Im *Ergebnis* der Erfassungen sind keine streng geschützten Amphibien nachgewiesen. Die Göttsche weist keine Eignung als Laichgewässer auf. Wanderungen zwischen Stillgewässern im Umfeld zum Plangebiet sind aufgrund des hohen Störpotenzials nicht zu erwarten. Bei den Baumkontrolle gelangen auch keine Nachweise auf eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse. Die Gebäude sind mit Verweis auf die aktuelle Nutzung nicht geprüft worden. Zauneidechsen wurden lediglich im Bereich der Weide außerhalb des Plangebietes erfasst. Eine Teilfläche im Osten war nicht zugänglich, wies aber geeignete Strukturen auf, so dass ein Vorkommen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wurde. Für die Artengruppe der Brutvögel wurden Gebäude- und Gebüschbrüter erfasst.

Zur *Vermeidung* des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden in den Bebauungsplan Maßnahmen aufgenommen:

- zum Schutz der Zauneidechsen (Präsenzkontrolle in Maßnahmefläche M)
- zum Schutz der Brutvögel (Beachtung der Vorgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG)
- zum Schutz der Fledermäuse (Baumkontrolle vor einer Fällung, Gebäudekontrolle vor einem Abriss)

Als Fazit ist festzustellen, dass sich das nachgewiesene und potenziell vorkommende Artenspektrum vollumfänglich im Maßnahmekonzept des Bebauungsplans widerspiegelt. Es hat sich im Ergebnis der Erfassungen mit Ausnahme von Zauneidechsen keine Notwendigkeit für artspezifische Betrachtungen oder Maßnahmen ergeben.

3. Nacherfassung der aktuellen Flächennutzung

Ziel der Nacherfassung war es, zu prüfen, ob sich seit 2017 die Flächennutzung geändert hat und sich daraus eine zusätzliche Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ergibt.

Eine Begehung des Plangebietes ist im August 2024 durchgeführt worden. Das Plangebiet wird nach wie vor intensiv gewerblich genutzt. Die Grünflächen werden regelmäßig gepflegt. Auch der Autohandel an der Magdeburger Chaussee (Flst. 13/2) wird noch betrieben.



alle Fotos: SLG, 08/2024

Im Ergebnis der Nachbegehung ist festzustellen, dass im Plangebiet weiterhin eine Lebensraumeignung für:

- Brutvögel
- Reptilien
- Fledermäuse

gegeben ist. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass darüber hinaus weitere besonders oder streng geschützte Arten bzw. Artengruppen vorkommen können.

Im Hinblick auf den Gebäudebestand ist festzustellen, dass dieser weiter genutzt werden soll. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen eine intensivere bauliche Nutzung der Flächen zu. Im Falle eines Abrisses von Gebäuden oder Gebäudeteilen (z.B. der Fahrzeughallen) sind gemäß Maßnahmenkonzept Kontrollen auf ein Vorkommen von Fledermäusen durchzuführen. Diesbezüglich ergibt sich somit keine Notwendigkeit einer Ergänzung von Maßnahmen.

Das im Bebauungsplan bereits berücksichtigte Artenspektrum ist auch 2024 anzutreffen. Es ergeben sich keine weiteren oder zusätzlichen Betroffenheiten, die im Maßnahmenkonzept zu berücksichtigen wären.

4. Fazit

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt, so etwa, wenn die geschützte Lebensstätte durch die Errichtung eines baulichen Vorhabens zerstört wird. Deshalb ist zunächst festzustellen, dass nicht bereits der Bebauungsplan, sondern erst dessen Vollzug zum Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen kann. Jedoch sind künftige artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits auf dieser Planungsebene zu behandeln. Denn wenn sich im Aufstellungsverfahren herausstellt, dass auf der Zulassungsebene aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Baugenehmigung nicht erteilt werden kann, ist der Bebauungsplan ganz oder teilweise nicht vollzugsfähig. Daher ist die artenschutzrechtliche Prüfung eine notwendige Voraussetzung für die Überwindung drohender Verbote, in dem die Freistellung geprüft oder in eine „Ausnahmelage“ oder „Befreiungslage“ hineingeplant wird.

Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes wurde daher geprüft, ob und in welchem Umfang eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten ist.

Da die dieser Prüfung zugrundeliegenden Daten im Jahr 2017 erhoben wurden, ist 2024 die aktuelle Flächennutzung im Plangebiet geprüft worden. Es haben sich im Vergleich zu 2017 keine Veränderungen in der Flächennutzung bzw. Nutzungsintensität ergeben. Daraus ist zu schlussfolgern, dass weiterhin von einem Vorkommen von Brutvögel, Fledermäusen und Zauneidechsen auszugehen. Darüber hinaus sind keine Anhaltspunkte auf eine zusätzliche Betroffenheit zu verzeichnen. Der Bebauungsplan umfasst für die vorkommenden Arten bzw. Artengruppen ein umfassendes Maßnahmenkonzept zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verboten.

Der Bebauungsplan kann demnach unter der Voraussetzung der Beachtung der Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Es ergibt sich keine Notwendigkeit für ergänzende Erfassungen.

Halle, 10. Oktober 2024

Anke Bäumer
Landschaftsplanerin